

Die EU- Dienstleistungsrichtlinie

Neue Chancen für
Österreichs Wirtschaft



AUTOREN:

Alois Michner, Christian Müller und Christine Hartl (BMWfJ),
Markus Stock, Tamara Achleitner (WKÖ) u.a.

Sofern in dieser Broschüre geschlechtsspezifische Ausdrücke verwendet werden,
umfassen sie Männer und Frauen gleichermaßen.

IMPRESSUM:

Herausgeber: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung C1/2, Stubenring 1, 1011 Wien

Fotos: Hans Ringhofer/BMWfJ | colourbox.com | © Francesco Ridolfi/Getty Images |
© Elena Shchipkova/Getty Images | © diego cervo/iStockphoto/Thinkstock |
© Raygun/cultura/Corbis © Leander Baerenz/Westend61/Corbis

Druck: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Wien, 2012



Vorwort

In Zeiten herausfordernder konjunktureller Rahmenbedingungen gilt es mehr denn je, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Wachstum und Beschäftigung zu forcieren. Auch wenn der Dienstleistungssektor bereits erfreuliche Wachstumsraten aufweist, verbirgt sich gerade im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung noch ungenutztes Potenzial.

Umso wichtiger sind Initiativen wie die EU-Dienstleistungsrichtlinie. Damit werden grenzüberschreitende Tätigkeiten erleichtert und können neue Wachstums- und Beschäftigungschancen im EU-Binnenmarkt geschaffen werden.

Durch die Umsetzung der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union können sich Klein- und Mittelunternehmen problemlos über das Internet über die Bedingungen der Niederlassung und grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im In- und EU-Ausland informieren. Ebenso ist es möglich, Anträge elektronisch vom Heimatland an die zuständige Behörde im gewünschten EU-Ausland zu übermitteln und deren Entscheidung elektronisch zugestellt zu bekommen. Gleichzeitig sorgt die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie dafür, dass unverhältnismäßige Genehmigungspflichten und sonstige Anforderungen - wie zum Beispiel Niederlassungspflichten oder wirtschaftliche Bedarfsprüfungen - beseitigt wurden. Der geringere Verwaltungsaufwand erleichtert den Unternehmen das Wirtschaften und die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung.

Diese Broschüre liefert Antworten auf Fragen zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit im Allgemeinen und zur Dienstleistungsrichtlinie im Speziellen und stellt ein Serviceangebot an alle potenziellen Dienstleistungserbringer und -empfänger dar.

A handwritten signature in black ink, reading "Reinhold Mitterlehner". The signature is written in a cursive style with a large, sweeping flourish at the end.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Bundesminister für Wirtschaft,
Familie und Jugend



Vorwort

Dienstleistungen sind das dynamische Herzstück moderner Volkswirtschaften. Heimische Dienstleistungsunternehmen sind im globalen Wettbewerb überaus erfolgreich. Im weltweiten Vergleich des Dienstleistungsexports pro Kopf belegt Österreich Platz neun.

Von besonderer Bedeutung ist der EU-Binnenmarkt, der als erweiterter Heimmarkt rund drei Viertel aller österreichischen Dienstleistungsexporte und -importe repräsentiert. Allein 2011 wurden heimische Dienstleistungen im Wert von knapp 34 Milliarden Euro in den EU-Raum exportiert. Damit überstiegen die in die EU exportierten Dienstleistungen die Importe um mehr als 11 Milliarden Euro. Zusätzlich zieht jeder Euro an Dienstleistungsexport sieben Euro an Warenexport nach sich.

Um diese starke Position Österreichs zukunftsorientiert auszubauen, benötigt es einen wirtschaftsfreundlichen Ordnungsrahmen. Mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wurde ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, Dienstleistungsunternehmen die grenzüberschreitende Betätigung zu erleichtern. Damit heimische Wirtschaftstreibende die dadurch entstehenden Chancen nutzen können, müssen sie ihre Rechte kennen. Außerdem muss ihnen konkrete Hilfestellung bei der Realisierung von Geschäftschancen geboten werden.

Die gegenständliche Broschüre soll den Ausgangspunkt dafür bieten: österreichische Betriebe erhalten einen Überblick über die wesentlichsten, ihnen von der Dienstleistungsrichtlinie und ihrer österreichischen Umsetzung gewährten Möglichkeiten. Auch wird das umfassende Beratungs- und Unterstützungsangebot der Wirtschaftskammerorganisation in Erinnerung gerufen, das Mitgliedsunternehmen die erfolgreiche Nutzung des Binnenmarkts erleichtert.

Über konkrete Ergebnisse in Form eines noch größeren wirtschaftlichen Erfolgs österreichischer Betriebe im EU-Binnenmarkt würde ich mich sehr freuen.



Christoph Leitl

Präsident der
Wirtschaftskammer Österreich

Inhalt

Einleitung	1
1. Der Einheitliche Ansprechpartner (EAP)	5
2. Elektronische Verfahrensabwicklung	9
3. Recht auf Information.....	11
4. Verwaltungsvereinfachung.....	13
5. Dienstleistungsfreiheit	15
6. Niederlassungsfreiheit.....	17
7. Verwaltungszusammenarbeit	19
8. Stärkung von Qualitätswettbewerb	21
9. Multidisziplinäre Tätigkeiten – Leistungen aus einer Hand.....	25
10. Leichtere Nutzung der Binnenmarktgarantien dank Umsetzungsgesetzen und praxisorientiertem Unterstützungsangebot	27

Einleitung

Was ist die Dienstleistungsrichtlinie?

Die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) erleichtert die Erbringung von Dienstleistungen in EU- bzw. EWR-Mitgliedstaaten. Bürokratische Hindernisse für Dienstleister bei der Errichtung von Niederlassungen oder bei kurzzeitigem grenzüberschreitenden Aufenthalt werden reduziert.

Seit wann ist die Dienstleistungsrichtlinie in Kraft?

Die Dienstleistungsrichtlinie ist Ende 2006 auf europäischer Ebene in Kraft getreten und wurde danach von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt. In Österreich wurden dazu ein Dienstleistungsgesetz auf Bundesebene sowie neun Landesdienstleistungsgesetze beschlossen, welche unter anderem die Einheitlichen Ansprechpartner (EAP), die elektronischen Verfahren und die Verwaltungszusammenarbeit auf Bundes- und Landesebene in nationales Recht umsetzen. Daneben kam es zu Änderungen oder Anpassungen in Bundes- und Landesmateriengesetzen wie zum Beispiel in diversen Landesschul-, Landesveranstaltungs-, Landescampingplatz- oder Landespolizeigesetzen.

Was sind die wesentlichen Elemente der Dienstleistungsrichtlinie?

- die Einrichtung der EAP, bei denen Dienstleistungserbringer Anträge gebündelt einreichen und Auskünfte erhalten können (siehe Punkt 1).
- Bestimmungen zur Niederlassungsfreiheit, insbesondere die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diskriminierende Bestimmungen abzuschaffen (siehe Punkt 6).
- Bestimmungen zur Dienstleistungsfreiheit, insbesondere die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliedstaaten ihre eigenen Vorschriften auf grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer anwenden können (siehe Punkt 5).
- Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Behörden aus den verschiedenen Mitgliedstaaten (siehe Punkt 7).
- Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität (siehe Punkt 8).

Anwendungsbereich: Für welche Dienstleistungen gilt die Dienstleistungsrichtlinie?

Die Dienstleistungsrichtlinie gilt branchenübergreifend und erfasst grundsätzlich sämtliche selbstständig erbrachten Dienstleistungen. In den Anwendungsbereich fällt damit ein breites Spektrum an Tätigkeiten wie beispielsweise Bau- und Baunebengewerbe, Gas- und Sanitärtechnik, KFZ-Werkstätten, Einzel- und Großhandel, Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Restaurants, Immobiliendienstleistungen, Unternehmensberatung, Gebäudeverwaltung, Werbeagenturen, Steuerberatung und vieles mehr.



Welche Ausnahmen gibt es vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie?

Einige Tätigkeiten sind explizit vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen. Derartige Ausnahmen umfassen nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Tätigkeiten, die vom Staat oder im staatlichen Auftrag ohne wirtschaftliche Gegenleistung erbracht werden, z.B. öffentliche Bildung, Verwaltung von Sozialversicherungen), Finanzdienstleistungen (z.B. Bank-, Versicherungs- und Wertpapierdienstleistungen, Dienstleistungen im Rahmen der Altersvorsorge), gesondert geregelte Dienste und Netze der elektronischen Kommunikation (z.B. Sprachtelefonie, E-Mail-Übertragungsdienste), Verkehrsdienstleistungen (z.B. Bus-, Schienen-, Schiffs- und Flugtransport, Taxigewerbe, Krankentransporte, Hafendienste), Leiharbeitsagenturen, Gesundheitsdienstleistungen, audiovisuelle Dienste (z.B. Fernsehaktivität, Kinodienste, Rundfunk), Glücksspiele (z.B. Lotterien, Spielkasinos, Wetten), Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind (z.B. Flugsicherung, Strafvollzug, Armee, Polizei), bestimmte vom Staat oder gemeinnützigen Unternehmen erbrachte soziale Dienstleistungen (z.B. Sozialhilfe, Vermittlung von Sozialwohnungen, Dienstleistungen zur Integration), private Sicherheitsdienste, Tätigkeiten von Notaren und der Bereich der Steuern (z.B. Zuteilung von Mehrwertsteurnummern, Vollzug des Steuerrechts). Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (z.B. Energieversorgung, Abfallbewirtschaftung, Postdienste) unterliegen grundsätzlich der Dienstleistungsrichtlinie, sind allerdings in Teilbereichen Sonderregelungen unterworfen. Insbesondere gilt das für die Bestimmungen zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung ohne Grün-

derung einer Niederlassung (siehe Punkt 5). Im Zweifelsfall muss letztendlich der Europäische Gerichtshof entscheiden, ob eine Dienstleistung in den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie fällt oder nicht.

Welchen Nutzen bringt die Dienstleistungsrichtlinie österreichischen Unternehmen?

Die Dienstleistungsrichtlinie erleichtert die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, wodurch österreichischen Dienstleistungserbringern ein viel größerer Markt offen steht bzw. leichter zugänglich wird.

Die Dienstleistungsrichtlinie erleichtert einerseits den Fall der grenzüberschreitenden Niederlassung eines Unternehmens, also wenn beispielsweise ein burgenländischer Installateur einen weiteren ständigen Betrieb in Ungarn gründen möchte (siehe dazu Punkt 6).

Andererseits gelten die Garantien der Richtlinie auch für den Fall der vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung, also wenn beispielsweise ein Kärntner Maler einen Auftrag in Slowenien ausführt, ohne dort einen Betrieb zu errichten (siehe dazu Punkt 5).

In beiden Fällen steht dem Dienstleistungserbringer der EAP des Ziellandes als One Stop Shop für Informationen über die zu beachtenden Voraussetzungen der Leistungserbringung zur Verfügung. Zudem kann der Dienstleister notwendige Anzeigen und Anträge gebündelt beim EAP statt bei einer Vielzahl unterschiedlicher Behörden des Ziellandes einbringen. Dafür braucht er sich nicht in das Zielland begeben, sondern kann alles elektronisch von seinem Heimatland aus erledigen (siehe dazu die Punkte 1, 2, 3, 7). Hinzu kommt, dass durch die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie diskriminierende und unverhältnismäßige Anforderungen für eine Niederlassung in den nationalen Rechtsordnungen beseitigt werden mussten. Im Falle der vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung ohne Niederlassung profitiert der Dienstleistungserbringer von einem noch weitergehenden Beschränkungsverbot: Anforderungen des Ziellandes dürfen ihm nur auferlegt werden, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlichen Gesundheit oder des Umweltschutzes gerechtfertigt ist. In allen anderen Fällen genügt es, wenn der Dienstleistungserbringer die in seinem Heimatstaat geltenden Voraussetzungen erfüllt (siehe dazu die Punkte 5 und 6). Weitere Vorteile für Unternehmen bringt die Dienstleistungsrichtlinie in puncto Verwaltungsvereinfachung (siehe Punkt 4), Stärkung von Qualitätswettbe-

werb (siehe Punkt 8), multidisziplinäre Tätigkeiten (siehe Punkt 9) und Unterstützungsangebot (siehe Punkt 10). Auch für den Dienstleistungsempfänger, Unternehmer und Verbraucher, bringt die Dienstleistungsrichtlinie Vorteile (siehe dazu Punkte 3, 8 und 9).

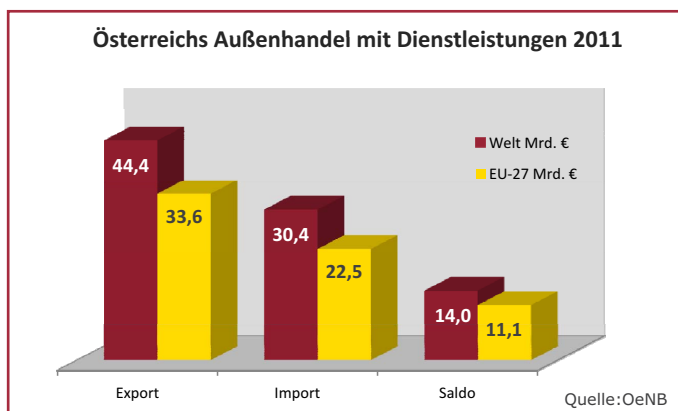
Auch Österreicher, die einen Dienstleistungsbetrieb im Inland errichten, profitieren von diesen Erleichterungen.

Zahlen und Fakten zum Dienstleistungssektor

Der Dienstleistungssektor ist der wichtigste Wirtschaftssektor in Österreich, der jeweils rund 70% der Arbeitsplätze und der Wertschöpfung sichert. Von 2000 bis 2011 haben sich die Dienstleistungsexporte von knapp 25 auf über 44 Mrd. Euro (global) nahezu verdoppelt. Drei Viertel davon (mehr als 33 Mrd. Euro) gingen 2011 in die EU 27. Die Exporte haben 2011 die Importe um 14 Mrd. Euro überstiegen.

Studien zufolge werden durch die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie in Österreich mittelfristig 10.000 neue Arbeitsplätze geschaffen, die Investitionen um 0,7 Prozentpunkte gesteigert und die Arbeitsproduktivität um 1,2 Prozent erhöht. Die Europäische Kommission spricht von einem EU-weiten BIP-Zuwachs von 0,6 bis 1,5 Prozent.

Der Dienstleistungssektor hat in Europa jetzt schon enorme Bedeutung: Innerhalb der EU machen die Dienstleistungen zwei Drittel der Wertschöpfung und der Beschäftigung aus. Im EU-internen Handel entfallen aber nur 20 Prozent auf Dienstleistungen (= 5 % des EU-BIP). Nur 8% der europäischen KMU werden grenzüberschreitend tätig. Hier verbirgt sich noch erhebliches Potenzial.



1. Der Einheitliche Ansprechpartner (EAP)

Was ist der EAP?

Der EAP ist eine Service- und Kontaktstelle für Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen. In jedem Mitgliedstaat werden ein oder mehrere EAP eingerichtet. Der EAP soll zur Vereinfachung von Verwaltungsverfahren beitragen.



Welche Aufgaben hat der EAP?

Die Aufgaben des EAP sind die Bereitstellung von Informationen zu Dienstleistungen und die Unterstützung bei der Abwicklung von Behördenverfahren.

Der EAP stellt allgemeine und aktuelle Informationen für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen im jeweiligen Mitgliedstaat bereit, z.B. über Genehmigungsvoraussetzungen, zuständige Behörden oder Rechtsschutzeinrichtungen (siehe Punkt 3).

Dienstleistungserbringer können die erforderlichen Verfahren für die Aufnahme und Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit über den EAP abwickeln und sich beim EAP über den Verfahrensstand erkundigen.

Ob das Service des EAP kostenpflichtig ist, kann jeder Mitgliedstaat selbst entscheiden. In Österreich ist die Inanspruchnahme kostenlos.

Wo ist der EAP eingerichtet?

EAP werden in jedem Mitgliedstaat eingerichtet. Grundsätzlich ist der EAP des Landes zuständig, in dem eine Dienstleistung angeboten oder in Anspruch genommen werden soll. Plant beispielsweise ein österreichisches Unternehmen in Deutschland tätig zu werden, kann es sich an den deutschen EAP wenden, um Informationen zu erhalten oder Behördenverfahren abzuwickeln. Die Bereitschaft der EAP zur Informationserteilung in mehreren Sprachen soll in Zukunft gefördert werden. Derzeit haben österreichische Dienstleister im Ausland keinen Anspruch auf Informationserteilung in deutscher Sprache.

Kontaktinformationen zu den EAP in allen Mitgliedstaaten sind unter folgender Adresse zu finden: www.eu-go.eu

Informationen zu Dienstleistungstätigkeiten in Österreich erhält man von den österreichischen EAP, die in jedem Bundesland beim Amt der Landesregierung eingerichtet sind. Diese können persönlich in den Ämtern der Landesregierungen oder unter folgenden Adressen erreicht werden:

Burgenland: eap.bgld.gv.at

Kärnten: eap.ktn.gv.at

Niederösterreich: eap.noe.gv.at

Oberösterreich: eap.ooe.gv.at

Salzburg: eap.salzburg.gv.at

Steiermark: eap.steiermark.gv.at

Tirol: eap.tirol.gv.at

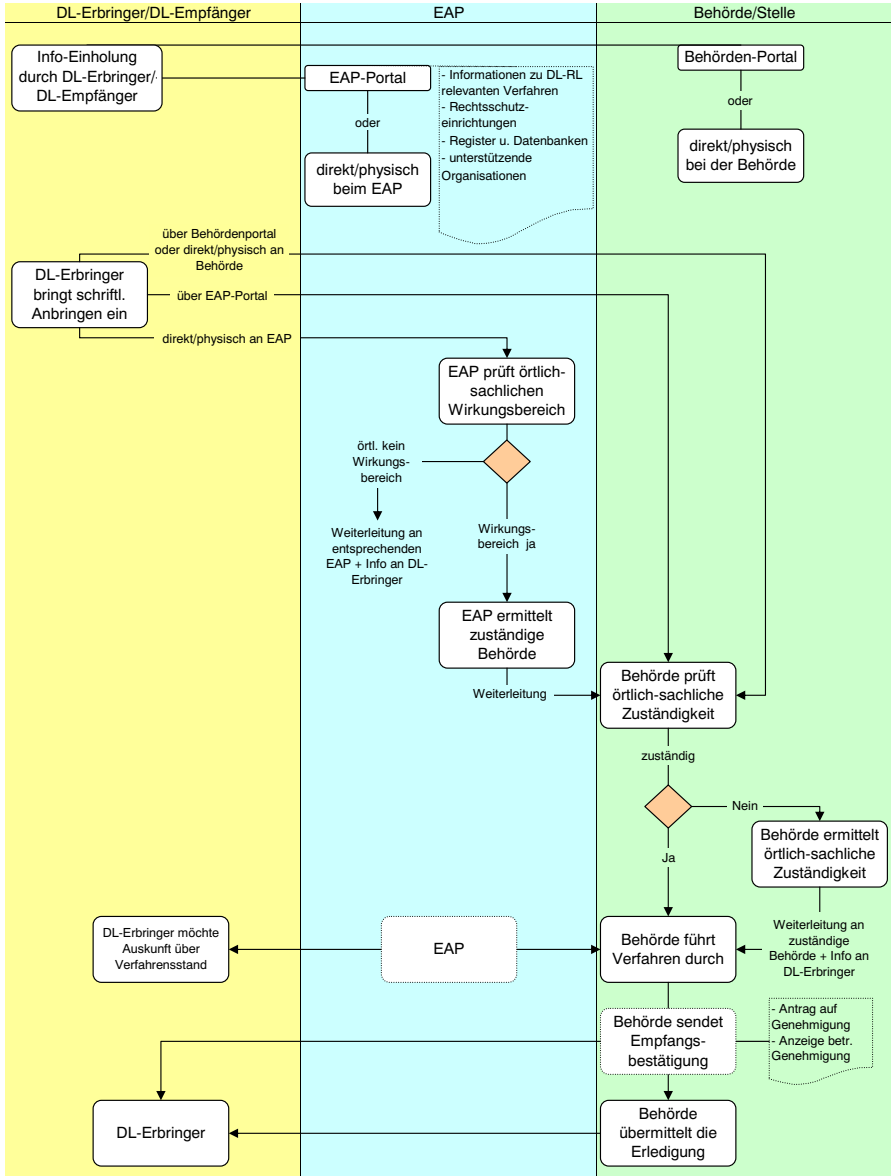
Vorarlberg: eap.vorarlberg.gv.at

Wien: eap.wien.gv.at

Die EAP in den Bundesländern können auch über das österreichische Dienstleistungsrichtlinien-Portal unter folgender Adresse erreicht werden:

www.eap.gv.at

Aufgaben des EAP - schematische Darstellung



Annahme: nationale Zuständigkeit ist gegeben.

DL-Erbringer/DL-Empfänger = Dienstleistungserbringer/-empfänger
EAP = Einheitlicher Ansprechpartner
DL-RL= Dienstleistungsrichtlinie

2. Elektronische Verfahrensabwicklung

Was bedeutet „elektronische Verfahrensabwicklung“?

Bei allen Verfahren, die die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, können alle notwendigen Schritte rund um die Uhr elektronisch (z.B. Online-Antrag) abgewickelt werden.



Wo ist die elektronische Verfahrensabwicklung geregelt?

Die elektronische Verfahrensabwicklung wird in Art. 8 der Dienstleistungsrichtlinie geregelt. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos aus der Ferne und elektronisch über den EAP oder bei der betreffenden zuständigen Behörde abgewickelt werden können.

Gibt es Ausnahmen von der elektronischen Verfahrensabwicklung?

Ja. Von der elektronischen Verfahrensabwicklung nicht erfasst ist

- die Prüfung des Ortes der Dienstleistungserbringung oder
- die Überprüfung der von den Dienstleistungserbringern verwendeten Ausrüstungsgegenstände oder
- die physische Untersuchung der Eignung oder persönlichen Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers oder der zuständigen Mitarbeiter.

3. Recht auf Information

Was wird vom Recht auf Information umfasst?

Die Dienstleistungsrichtlinie sieht vor, dass der EAP Informationen zu seinem Mitgliedstaat über

- die notwendigen Formalitäten und Verfahren für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung
- die zuständigen Behörden
- öffentliche Register und Datenbanken (Verfügbarkeit, Zugang)
- allgemein verfügbare Rechtsbehelfe
- Einrichtungen, die Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfänger praktisch unterstützen



zur Verfügung stellt.

Darüber hinausgehende Informationen (über die gewöhnliche Auslegung und Anwendung von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften etc.) werden von den zuständigen Behörden oder Stellen erteilt. Kontaktdaten zuständiger Behörden bzw. Stellen liefert der EAP.

In welcher Form werden die Informationen zur Verfügung gestellt?

Informationen müssen in allen Mitgliedstaaten aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich sowie aktuell angeboten werden.

In Österreich sind Informationen im Internet auf den EAP-Portalen der Bundesländer zu finden (Adressen: siehe Punkt 1). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den EAP in jedem Bundesland direkt zu kontaktieren und individuelle Anfragen zu stellen.

Selbstverständlich können auch die zuständigen Behörden direkt kontaktiert werden.

Wo werden spezielle Informationen für Dienstleistungsempfänger über den grenzüberschreitenden Bezug von Dienstleistungen zur Verfügung gestellt?

Der EAP stellt die genannten, das Land des EAP betreffenden Informationen sowohl für Dienstleistungserbringer als auch für Dienstleistungsempfänger zur Verfügung.

In Österreich erhalten Dienstleistungsempfänger ferner von der Wirtschaftskammer Österreich (sofern der Empfänger ein Unternehmer ist) und dem Verein für Konsumenteninformation (sofern der Empfänger ein Verbraucher ist) allgemeine Informationen zu Vorschriften über Dienstleistungstätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten, zu Rechtsbehelfen bei Streitfällen mit Dienstleistungserbringern und zu beratenden und unterstützenden Verbänden (siehe Punkt 10). Dienstleistungsempfänger profitieren außerdem von den vom Dienstleistungserbringer zu erteilenden Informationen (siehe Punkt 8).

4. Verwaltungsvereinfachung

Welche Verwaltungsvereinfachungen sieht die Dienstleistungsrichtlinie vor?

Die Dienstleistungsrichtlinie fordert dazu auf, die für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit geltenden Verfahren - neben den bereits dargestellten EAP und elektronischen Verfahren sowie dem Recht auf Information – grundsätzlich zu vereinfachen.

Welche Vorschriften enthält die Dienstleistungsrichtlinie zur Vereinfachung der Verfahren?

Wenn in einem Verfahren Dokumente vorzulegen sind, dürfen die Mitgliedstaaten nur dann Originale oder beglaubigte Übersetzungen verlangen, wenn dies in anderen EU-Rechtsakten vorgeschrieben oder aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses erforderlich ist. Gemäß österreichischer Verwaltungspraxis werden schon bisher Originaldokumente nur in seltenen Fällen verlangt.



Was ist die Genehmigungsfiktion?

Die durch die Dienstleistungsrichtlinie eingeführte Genehmigungsfiktion bedeutet, dass Anträge binnen einer vorweg festgesetzten Frist zu erledigen sind. Nach deren Ablauf gelten diese automatisch als genehmigt. Die Mitgliedstaaten können aber aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses andere Regelungen treffen.

Wie ist die Genehmigungsfiktion in Österreich umgesetzt?

Das Dienstleistungsgesetz auf Bundesebene sowie die neun Landesdienstleistungsgesetze sehen die Möglichkeit vor, in Verfahrensgesetzen die Genehmigungsfiktion einzuführen. Sie wurde in einige Landesgesetze (z.B. dem Steiermärkischen Aufzugsgesetz und Baugesetz) übernommen.

Wie ist die Genehmigungsfiktion in Deutschland, dem wichtigsten Exportmarkt für österreichische Unternehmer, umgesetzt?

Das Verwaltungsverfahrensgesetz gibt die allgemeinen Grundsätze der Genehmigungsfiktion vor, die von Fachgesetzen übernommen werden können. Genehmigungsfiktion sehen auch die Gewerbeordnung und das Baugesetzbuch vor.

5. Dienstleistungsfreiheit

Was bedeutet die Dienstleistungsfreiheit?

Die Dienstleistungsfreiheit bedeutet das Recht eines Dienstleistungserbringers, seiner Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich grenzüberschreitend auch in anderen Mitgliedstaaten nachzugehen, ohne dort eine Niederlassung zu gründen.



Wo ist die Dienstleistungsfreiheit geregelt?

Bereits Art. 56-62 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sehen die Dienstleistungsfreiheit vor. Da die Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten jedoch zahlreiche Hürden für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen entwickelt hat, erweitert die Dienstleistungsrichtlinie die Vorgaben des AEUV. Sie schafft damit Bestimmungen, auf die sich der Dienstleistungserbringer gegenüber den mitgliedstaatlichen Behörden jederzeit, ohne Umweg über den Europäischen Gerichtshof, berufen kann.

Welchen Inhalt hat die erweiterte Dienstleistungsfreiheit gemäß Dienstleistungsrichtlinie?

Gemäß Art. 16 der Dienstleistungsrichtlinie wenden die Mitgliedstaaten ihre eigenen gesetzlichen Vorschriften (Genehmigungspflichten, Anforderungen etc.) auf grenzüberschreitende Dienstleistungserbringer nur dann an, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder des Umweltschutzes gerechtfertigt ist. In allen übrigen Fällen genügt es, wenn der Dienstleistungserbringer die in seinem Heimatstaat geltenden Voraussetzungen (d.h. die dortigen Genehmigungen) erfüllt.

Das bedeutet in der Praxis: Ein oberösterreichischer Tischler kann zum Beispiel eine Küche in einem bayrischen Haushalt montieren, ohne dass er dafür einen deutschen Gewerbeschein benötigt.

Um fairen Qualitätswettbewerb sicherzustellen, lässt die Dienstleistungsrichtlinie die Voraussetzungen betreffend Berufsqualifikation und arbeits-

rechtliche Standards unberührt. Für die Anforderungen an die berufliche Ausbildung gilt die Berufsqualifikationsrichtlinie. Ausländische Dienstleister müssen demnach vergleichbare Kenntnisse und Fertigkeiten haben, wie sie von Inländern verlangt werden (siehe dazu näher Punkt 8). Werden Arbeitnehmer zur Erbringung von Dienstleistungen in andere Mitgliedstaaten entsandt, ist die Entsenderichtlinie einzuhalten, die einen Kernbestand an arbeitsrechtlichen Mindeststandards des Landes der Dienstleistungserbringung absichert.

Das bedeutet in der Praxis: Ein ungarischer Gebäudereinigungsbetrieb, der für seinen Auftrag Arbeitnehmer nach Österreich entsendet, muss beispielsweise diesen Arbeitnehmern österreichische Löhne zahlen und weitere wettbewerbsrelevante, in Österreich geltende arbeitsrechtliche Standards einhalten.

Welche Ausnahmen gibt es von der erweiterten Dienstleistungsfreiheit gemäß Dienstleistungsrichtlinie?

Art. 17 der Dienstleistungsrichtlinie enthält einen Ausnahmekatalog, aus dem hervorzuheben sind: Post-, Elektrizitäts-, Gassektor, Wasserverteilung, Abfallbewirtschaftung, gerichtliche Betreuung von Forderungen, Urheberrechte, Zulassung von Fahrzeugen etc. Allerdings gelten auch für diese Bereiche die Bestimmungen des AEUV, weshalb die grenzüberschreitende Erbringung derartiger Dienstleistungen grundsätzlich möglich ist, den Mitgliedstaaten aber weitergehende Beschränkungsmöglichkeiten verbleiben.

6. Niederlassungsfreiheit

Was ist die Niederlassungsfreiheit?

Auf Grund der bereits in Art. 49-55 AEUV garantierten Niederlassungsfreiheit können sich Dienstleistungserbringer in sämtlichen Mitgliedstaaten zum Zwecke ihrer Tätigkeit dauerhaft niederlassen. Im Gegensatz zur Dienstleistungsfreiheit können die Mitgliedstaaten aber ihre Vorschriften auf die Niederlassungswilligen anwenden, allerdings nur solche Vorschriften, die Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten nicht gegenüber eigenen Staatsbürgern diskriminieren oder unverhältnismäßig belasten.



Das bedeutet in der Praxis: Wenn beispielsweise eine Tiroler KFZ-Werkstatt einen weiteren Betrieb in Südtirol eröffnet, müssen die in Südtirol erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden. Diskriminierende und unverhältnismäßige Genehmigungsvoraussetzungen sind jedoch unzulässig und können bekämpft werden.

Das bedeutet in der Praxis: Wenn beispielsweise eine Tiroler KFZ-Werkstatt einen weiteren Betrieb in Südtirol eröffnet, müssen die in Südtirol erforderlichen Genehmigungen eingeholt werden. Diskriminierende und unverhältnismäßige Genehmigungsvoraussetzungen sind jedoch unzulässig und können bekämpft werden.

Welche Pflichten treffen die Mitgliedstaaten bezüglich Genehmigungsregeln?

Gemäß der Dienstleistungsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten ihre Genehmigungsregelungen abschaffen, die diskriminierend (insbesondere Staatsbürgerschaftserfordernis und Residenzpflicht), ungerechtfertigt oder überschneidend sind.

Welche Pflichten treffen die Mitgliedstaaten bezüglich Anforderungen?

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diskriminierende Anforderungen wie Staatsbürgerschaftserfordernis, Residenzpflicht, Beschränkung der Wahlfreiheit zwischen Haupt- und Zweitniederlassung, wirtschaftliche Überprüfung im Einzelfall etc. abzuschaffen. Sonstige Anforderungen, wie mengenmäßige oder territoriale Beschränkungen, Rechtsformpflicht, Vorschriften zur Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, Verbot der Errichtung mehrerer Niederlassungen, Vorschriften bezüglich einer Mindestbeschäftigtenzahl, Höchst- oder Mindestpreise dürfen nur dann aufrecht erhalten bleiben, wenn sie nicht diskriminierend, gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

7. Verwaltungszusammenarbeit

Wozu ist die Verwaltungszusammenarbeit wichtig?

Dienstleistungserbringer, die in anderen Mitgliedstaaten Dienstleistungen erbringen oder eine Niederlassung gründen wollen, können die erforderlichen Formalitäten über die EAP erledigen. Die EAP leiten die entsprechenden Angelegenheiten an die zuständigen Behörden weiter (vgl. oben, Punkt 1.-3.). Im Wege der



Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten lassen sich Fragen, die im Zuge des Verfahrens auftreten, einfach und rasch klären.

Das bedeutet in der Praxis: Eine österreichische Behörde hat beispielsweise Fragen betreffend den genauen Inhalt oder die Echtheit der Dokumente eines ungarischen Dienstleistungserbringers. Die österreichische Behörde kann direkt die zuständige Behörde in Ungarn um eine entsprechende Auskunft ersuchen. Die ungarische Behörde ist zur Kooperation verpflichtet.

Wo ist die Verwaltungszusammenarbeit geregelt und wie funktioniert sie?

Die Dienstleistungsrichtlinie enthält ausführliche Bestimmungen zur Verwaltungszusammenarbeit. In Österreich wurden diese Bestimmungen durch das Dienstleistungsgesetz auf Bundesebene sowie die neun Landesdienstleistungsgesetze umgesetzt. In der Praxis funktioniert die Verwaltungszusammenarbeit über ein sicheres internetbasiertes System. Dadurch wird sichergestellt, dass die Daten nicht in falsche Hände gelangen.

Welche Vorteile bringt die Verwaltungszusammenarbeit für die Dienstleistungserbringer?

Die Verwaltungszusammenarbeit ermöglicht den Behörden, Fragen rasch zu klären. Die Dienstleistungserbringer profitieren, weil sich dadurch die Dauer allfälliger Verfahren verkürzt. Außerdem kann die Behörde, wenn sie etwa Zweifel betreffend die Echtheit eines vom Dienstleistungserbringer vorgelegten Dokuments hat, dieses einfach von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates bestätigen lassen. Dem Dienstleistungserbringer bleiben so zusätzliche Behördengänge erspart.

8. Stärkung von Qualitätswettbewerb

Fördert die Dienstleistungsrichtlinie Preis- oder Qualitätswettbewerb?

Dienstleistungsqualität ist ein erklärtes Ziel der Dienstleistungsrichtlinie. Die Identifizierung seriöser Dienstleister und die Vergleichbarkeit angebotener Leistungen werden erleichtert. Dienstleister werden ermutigt, freiwillig Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung zu ergreifen (etwa Zertifizierung von Tätigkeiten, Qualitätschartas, Gütesiegel, unabhängige Qualitätsbewertungen, Dienstleistungsnormen, Verhaltenskodizes).



Es wird ein Rahmen geschaffen, der den Qualitätswettbewerb fördert. Ein Beispiel für eine qualitätsorientierte Wirtschaftsinitiative ist die Hotelstars Union und der von ihr erarbeitete Kriterienkatalog zur Hotelsterne-Vergabe. Neben Österreich wurde das gemeinsame System in Deutschland, Schweden, Tschechien, Ungarn, den Niederlanden, der Schweiz, Estland, Lettland, Litauen und Luxemburg eingeführt. Das in Österreich bekannte Hotelsternensystem wird in einem Markt mit über 150 Millionen Menschen verankert, die Verständlichkeit des Systems wird erhöht, den Kunden die Orientierung erleichtert.

Wie wird die ausreichende Qualifikation ausländischer Dienstleister gewährleistet, die nur vorübergehend in Österreich tätig werden?

Jeder EU-Staat darf grundsätzlich selbst entscheiden, welches Qualifikationsniveau eine Tätigkeit erfordert. Die Berufsqualifikationsrichtlinie stellt sicher, dass ausländische Dienstleister vergleichbare Kenntnisse und Fertigkeiten haben müssen, wie sie von Inländern verlangt werden. Bei freien Gewerben ist kein Qualifikationsnachweis erforderlich. Bei reglementierten (qualifikationsgebundenen) Tätigkeiten müssen sich Dienstleistungserbringer aus anderen EU-Staaten vor der ersten Erbringung der Tätigkeit und danach jährlich bei der Behörde melden, damit das Vorhandensein einer Mindestqualifikation geprüft werden kann. In Österreich ist für Tätigkeiten nach der Gewerbeordnung das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zuständig. Die Behörde prüft das Vorhandensein des erforderlichen Berufsqualifikationsnachweises bzw. entsprechender praktischer Erfahrung. Bei besonders sicherheitsrelevanten Tätigkeiten (in Österreich

etwa Baumeister, chemische Laboratorien, Gas- und Sanitärtechnik) erfolgt vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung eine inhaltliche Nachprüfung der Berufsqualifikationen des Dienstleisters. Wird die geforderte Qualifikation nicht ausreichend erfüllt, muss der Dienstleister die fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, bevor er tätig werden darf.

Wie wird die Vergleichbarkeit von Dienstleistern und Dienstleistungen erhöht?

Dienstleister haben eine Reihe von Informationspflichten gegenüber Dienstleistungsempfängern (Unternehmer und Verbraucher). Diese ergänzen bestehende Informationspflichten (etwa der E-Commerce-, Pauschalreise-, Berufsqualifikations- und Fernabsatzrichtlinie). Bestimmte Informationen sind jedenfalls zu erteilen (insbesondere Kontaktdaten, Rechtsform, Registereintragungen, UID-Nummer, Kammerzugehörigkeit, Berufsbezeichnung, AGBs, freiwillige Garantieleistungen, vorab festgelegter Listenpreis, Hauptmerkmale der Leistung, allenfalls bestehende Versicherung). Bestimmte weitere Angaben müssen nur auf Anfrage mitgeteilt werden: insbesondere Preis(berechnung) falls kein Listenpreis besteht, berufsrechtliche Vorschriften, bestehende multidisziplinäre Tätigkeiten und Partnerschaften.

Die Informationen sind vor Abschluss des Vertrags oder, wenn kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung zu erteilen. Nach Wahl des Dienstleisters werden die Informationen entweder dem Empfänger mitgeteilt, am Ort der Leistung oder des Vertragsabschlusses bereitgehalten, elektronisch zugänglich gemacht oder in Informationsunterlagen aufgenommen. Unabhängig vom gewählten Informationskanal empfiehlt sich für Dienstleistungserbringer, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationserteilung zu dokumentieren.

Was gilt hinsichtlich Berufshaftpflichtversicherungen und Sicherheiten?

Die Mitgliedstaaten dürfen bei besonders sicherheitsrelevanten Tätigkeiten eine risikoangemessene Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Sicherheit von Dienstleistern verlangen. Eine Duplizierung von Versicherungspflichten wird untersagt, indem bereits im EWR-Ausland bestehende Sicherheiten anerkannt werden müssen.

Dürfen Werbemaßnahmen beschränkt werden?

Werbeverbote verhindern, potentielle Kunden auf angebotene Leistungen aufmerksam zu machen. Absolute Verbote kommerzieller Kommunikation für reglementierte (qualifikationsgebundene) Berufe sind daher unzulässig. Inhaltliche Beschränkungen aus Gründen der Unabhängigkeit, Würde und Integrität des Berufsstandes sowie zur Wahrung des Berufsgeheimnisses bleiben möglich.

9. Multidisziplinäre Tätigkeiten – Leistungen aus einer Hand

Warum sollen Beschränkungen für multidisziplinäre Tätigkeiten aufgehoben werden?

Unternehmen müssen in einer globalisierten Wirtschaft unter komplexen Rahmenbedingungen agieren. Kunden verlangen zunehmend Gesamtlösungen aus einer Hand. Die Bündelung von Know how über Berufsgrenzen hinweg ist erforderlich und ermöglicht neue Geschäftsmodelle. Daher fordert die Dienstleistungsrichtlinie die Beseitigung ungerechtfertigter Anforderungen, die der Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten durch einen einzelnen Dienstleister oder der partnerschaftlichen Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten durch mehrere Dienstleister entgegenstehen.



Drohen negative Effekte durch die Eröffnung multidisziplinärer Tätigkeiten?

Allfällige negative Effekte einer Überwindung von Berufsgrenzen können wirksam verhindert werden. Sofern Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Integrität sowie die Vermeidung von Interessenkonflikten dies tatsächlich erfordern, bleiben Beschränkungen multidisziplinärer Tätigkeiten im unbedingt erforderlichen Ausmaß erlaubt. In Betracht kommen Beschränkungen nur bei reglementierten (qualifikationsgebundenen) Berufen, Zertifizierungs-, Akkreditierungs-, technischen Überwachungs-, Versuchs- und Prüf-dienstleistungen.

10. Leichtere Nutzung der Binnenmarktgarantien dank Umsetzungsgesetzen und praxisorientiertem Unterstützungsangebot

Was bedeutet die Dienstleistungsrichtlinie für die Rechtsdurchsetzung?

Die Geltendmachung von Binnenmarktrechten wird erleichtert. Behördliche Behinderungen konnten bislang häufig nur unter Verweis auf allgemeine binnenmarktrechtliche Prinzipien und Grundsätze der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs beeinträchtigt werden. Die Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie mussten von den EU-Staaten in nationale Gesetze gegossen werden. EU-rechtliche Garantien sind damit Teil des nationalen Rechtsbestandes geworden, was ihre Geltendmachung vor nationalen Behörden erleichtert.

Wer bietet Informationen, um die Möglichkeiten der Dienstleistungsrichtlinie zu nutzen?

Allgemeine Informationen für Dienstleistungserbringer und –empfänger über ihren jeweiligen Staat bieten die EAP (siehe Punkt 1).

Leistungsempfängern wird die Nutzung des Binnenmarkts auch durch die mangelhafte Information über ausländische Anbieter erschwert. Unwissen über den Umgang mit ausländischen Dienstleistern hält Empfänger davon ab, Leistungen grenzüberschreitend zu beziehen. Die Dienstleistungsrichtlinie sieht die Einrichtung von Informationsstellen für Dienstleistungsempfänger vor, um dieses Defizit zu beheben (siehe Punkt 3). In Österreich nimmt diese Aufgabe gegenüber österreichischen Unternehmen die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) und gegenüber österreichischen Verbrauchern der Verein für Konsumenteninformation wahr. Erteilt werden Informationen über in anderen EU-Staaten geltende Anforderungen für Dienstleistungserbringer. Außerdem wird über Rechtsbehelfe bei Streitfällen informiert und Unterstützung bei Kontakten mit Behörden und anderen Stellen im In- und Ausland geboten.



Das bedeutet in der Praxis: Ein steirischer Unternehmer möchte beispielsweise sein Restaurant renovieren und erhält diesbezüglich ein Angebot einer ungarischen Firma. Ob und unter welchen Voraussetzungen das ungarische Unternehmen den Auftrag in Österreich ausführen kann, erfährt der österreichische Betrieb bei der in der WKÖ eingerichteten Informationsstelle (www.wko.at/een).

Wo erhalten österreichische Unternehmen weitergehende Information und Unterstützung?

Die WKÖ steht heimischen Unternehmen mit einem umfassenden, praxisorientierten Beratungs- und Unterstützungsangebot zu Binnenmarktfragen zur Seite.

Das Enterprise Europe Network in der WKÖ analysiert festgestellte Behinderungen zunächst auf EU-Konformität. Bei Verstößen gegen Unionsrecht stehen mehrere Interventionskanäle zur Verfügung, um heimischen Betrieben rasch und kostenlos einen barrierefreien Marktzugang zu eröffnen. Die Palette möglicher Interventionen reicht, je nach Lage des Falles, von bilateralen Interventionen der AußenwirtschaftsCenter vor Ort über den informellen SOLVIT-Mechanismus zur Beseitigung bürokratischer Behinderungen bis hin zu einer formellen Binnenmarktbeschwerde an die EU-Kommission. Auf Basis einer solchen Beschwerde kann die Kommission den Staat, der EU-Recht ignoriert, vor dem Europäischen Gerichtshof klagen.



Kontaktdaten des Enterprise Europe Network in der WKÖ:

Telefon: 05 90 900 - 4356

E-Mail: euroinfo@wko.at

Web: www.wko.at/een

Weiterführende Links:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: www.bmwfj.gv.at

Wirtschaftskammer Österreich: www.wko.at

Rechtsinformationssystem des Bundes: www.ris.bka.gv.at

EAP sämtlicher EU-Mitgliedstaaten: www.eu-go.eu

Österreichisches Dienstleistungsrichtlinien-Portal: www.eap.gv.at

EAP in den Bundesländern:

Burgenland: eap.bgld.gv.at

Kärnten: eap.ktn.gv.at

Niederösterreich: eap.noe.gv.at

Oberösterreich: eap.ooe.gv.at

Salzburg: eap.salzburg.gv.at

Steiermark: eap.steiermark.gv.at

Tirol: eap.tirol.gv.at

Vorarlberg: eap.vorarlberg.gv.at

Wien: eap.wien.gv.at

Unternehmensserviceportal: www.usp.gv.at

Enterprise Europe Network: www.wko.at/een
www.enterpriseeuropaenetwork.at

Europäische Kommission/GD Markt:

http://ec.europa.eu/internal_market/services/services-dir/index_de.htm